

Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 20. August 2019 ihre Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 9. November 2021 im § 7 den Absatz (1) neu gefasst und § 7 um Absatz (4) erweitert.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dabergotz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Dabergotz obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

- (2) Die Gemeinde Dabergotz beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,

4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

(3) Die Gemeinde Dabergotz entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Dabergotz näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird, zu entscheiden. Die Gemeindevertretung ist bei einer Auftragsvergabe unter 25.000 € zu informieren.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.

(2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.

(3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.

- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.
- Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.
- Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgendem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz bekanntzumachen:

Gemeinde	Standort
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/Bahnhofstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 Absatz (1) im § 7 Absatz (2) aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz veröffentlicht.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach § 7 Absatz (1) der Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 8 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Temnitz Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht anderes ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hinweise:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 26. Oktober 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 15. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.